

Satzung**über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Detmold vom 08.12.2011**

(zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 16.04.2019)

öffentlich bekanntgemacht: 25.04.2019

gültig seit: 01.08.2019

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 5271) in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (BGBl. 15. 1306) sowie § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 5.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2011 (GV. NRW. S. 205) und dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz — KiBiz); Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes — Erstes KiBiz-Änderungsgesetz — vom 20.05.2011 (GV. NRW. S. 385) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 24.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die Satzung findet Anwendung auf alle im Rahmen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in Verbindung mit dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) im Primarbereich gegebenenfalls unter Beteiligung von Kooperationspartnern eingerichteten offenen Ganztagschulen der Stadt Detmold.
- 2) Die offenen Ganztagschulen bieten zusätzlich zu ihrem Regelunterricht an den Unterrichtstagen und an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Schulferien außerhalb der Unterrichtszeiten Angebote (außerunterrichtliche Angebote) an.

Der Zeiträume dafür erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in der Regel von morgens 8.00 Uhr (spätestens) bis nachmittags 16.00 Uhr, mindestens aber bis 15.00 Uhr.

- 3) Die Angebote sind schulische Veranstaltungen im Sinne der schulrechtlichen Vorschriften

§ 2 Beitragspflicht, Beitragszeitraum

- 1) Für die Teilnahme der Schulkinder an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist ein monatlicher öffentlich-rechtlicher Beitrag (Elternbeitrag) zu den Jahresbetriebskosten zu leisten.
- 2) Beitragspflichtig sind die Eltern des in der Offenen Ganztagschule schriftlich angemeldeten und aufgenommenen Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- 3) Der Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. des einen Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für das gesamte Schuljahr.

Bei unterjährigen An- und Abmeldungen (z. B. Zuzug oder Wegzug) beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt bzw. endet die Beitragspflicht am Ende des Monats, in dem das Kind nach vorheriger ordnungsgemäßer Kündigung des Vertragsverhältnisses die Offene Ganztagschule verlässt.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) oder durch die tatsächlichen An- und Abwesenheiten des Kindes nicht berührt.

- 4) Auf Antrag können die Elternbeiträge vom Jugendamt der Stadt Detmold gern. § 90 Abs. 2 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- 5) Sofern und solange den Eltern oder dem Kind Geldleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden, die der Grundsicherung dienen, wird kein Elternbeitrag erhoben. Für Betreuungszeiten ab 01.08.2019 wird auch kein Elternbeitrag erhoben, sofern und solange die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

§ 3 Geschwisterkinder

- 1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Das gilt auch für den Bereich der Kindertagespflege der Stadt Detmold. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, weil gleichzeitig ein oder mehrere Kinder auch eine Tageseinrichtung für Kinder im Bereich des Jugendamtes der Stadt Detmold besuchen oder im Rahmen der Kindertagespflege der Stadt Detmold betreut werden, für die nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich des Jugendamtes der Stadt Detmold als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Detmold ein höherer Beitrag zu entrichten ist, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- 2) Ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen für Kinder oder der Kindertagespflege nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei, wird auch für die Geschwisterkinder, die in einer Tageseinrichtung für Kinder, der Kindertagespflege oder der Offenen Ganztagschule betreut werden, kein Elternbeitrag erhoben.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

- 1) Ergibt die Einkommensermittlung nach § 5 ein zu berücksichtigendes Jahresbruttoeinkommen unter 25.000 Euro, sind keine Beiträge zu entrichten (sog. Beitragsfreigrenze).
Ab einem Jahreseinkommen von 25.000 Euro besteht grundsätzlich Beitragspflicht.
Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres - erstmals zum 01.08.2016 – um 1,5 % durch entsprechende Erhöhung des anzurechnenden Prozentwertes und des Abzugsbetrages (kaufmännische Rundung).
Die individuelle Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird ermittelt, indem zunächst das nach § 5 ermittelte Jahresbruttoeinkommen mit einem festen Prozentsatz multipliziert wird.
Der so errechnete Wert wird durch 12 Monate dividiert. Von dem sich daraus ergebenden Betrag wird ein Abzugsbetrag subtrahiert. Das kaufmännisch auf volle Euro gerundete Ergebnis ergibt den individuellen monatlichen Elternbeitrag.
Der auf das beitragspflichtige Jahreseinkommen anzuwendende Prozentsatz, der Abzugsbetrag, der Mindestbetrag und der Höchstbetrag werden gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt und in den Folgejahren zur Erreichung der Beitragssteigerung entsprechend angepasst.
- 2) Eine Ermittlung des Jahreseinkommens entfällt, wenn die Beitragspflichtigen ein Jahresbruttoeinkommen von über 100.000 Euro angeben (Einkommenshöchstgrenze). In diesem Fall ist der Höchstbetrag gemäß der Tabelle in Anlage 1 zu dieser Satzung zu zahlen.
- 3) Die Träger der Offenen Ganztagschulen können von den Beitragspflichtigen ein Entgelt für das

§ 5 Bemessungsgrundlage, Einkommen

Als Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Elternbeitrages dient die Höhe des Jahreseinkommens. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Tabelle. Im Fall des § 2 Abs. 2 Satz 3 entfällt die Zahlung eines Elternbeitrages.

- 1) Als Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen. Die nach § 2 Abs. 5 a EStG steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nur bis zu dem im § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.
Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesen Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- 2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das Einkommen eines Kalenderjahres. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens (bei Aufnahme des Kindes) oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Festsetzung erfolgt für den gesamten beitragspflichtigen Zeitraum des laufenden Jahres. Sollte aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei der Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.
- 3) Eine vorzeitige Anpassung des Elternbeitrags im Kalenderjahr gegenüber der vorangegangenen Festsetzung erfolgt bei einer Einkommenserhöhung oder -verringerung um mehr als 10 %. In den Folgejahren der Beitragsfestsetzung erfolgt jeweils eine rückwirkende Neufestsetzung des Elternbeitrages gemäß dem tatsächlichen Einkommen der jeweiligen Kalendervorjahre.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- 1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Offenen Ganztagschulen dem Jugendamt der Stadt Detmold unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungsform und -umfang und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
- 2) Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens ist von den Beitragspflichtigen die Erklärung zum

- 3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Beitragszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu erheben.

§ 7 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

- 1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- 2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Absatz 4 dieser Satzung erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen.
Wird bei einer Überprüfung eines nicht vorläufigen Beitragsbescheides festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zu einer anderen Beitragshöhe führen, so ist der Beitrag gegebenenfalls auch rückwirkend neu festzusetzen.
- 3) Der Elternbeitrag ist 14 Tage nach Zugang des Beitragsbescheides erstmalig zu entrichten und in den Folgemonaten jeweils am 1. eines Monats im Voraus an das Jugendamt der Stadt Detmold zu zahlen. Sollte der 1. eines Monats auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, so ist der Elternbeitrag am darauf folgenden Werktag des Monats fällig.
- 4) Unabhängig von den in § 6 dieser Satzung genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist das Jugendamt der Stadt Detmold berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen.
- 5) Der Elternbeitrag unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 08.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 08.12.2011
Der Bürgermeister
Heller

Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule

	OGS
Mindestbetrag	27 €
Höchstbetrag	191 €
Prozentsatz	2,53 %
Abzugsbetrag	25,38 €

Anlage zu § 4:Anlage 1 zu § 4

Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule
Werte zur Berechnung gemäß § 4 Abs. 1

	OGS
Mindestbetrag	29 €
Höchstbetrag	191 €
Prozentsatz	2,6883 %
Abzugsbetrag	26,93 €

Die Tabellenwerte gelten für das Schuljahr 2019/2020. Ab dem Schuljahr 2020/2021 werden sie jährlich angepasst zwecks Erreichung der jährlichen Erhöhung der Elternbeiträge um 3 Prozent und der jährlichen Steigerung des Höchstbetrages um 3 Prozent. Mindest- und Höchstbetrag werden auf volle Euro kaufmännisch gerundet. Die Werte werden im Elternbeitragsrechner auf der Internetseite der Stadt Detmold hinterlegt.